

Reglement über die Organisation der Vormundschaftsbehörde
vom 2. November 2004¹

sRS 321.2

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

I. Vormundschaftsbehörde

Aufgabe Art. 1
Die Vormundschaftsbehörde besorgt sämtliche Aufgaben, zu deren Behandlung sie nach eidgenössischem, kantonalem und kommunalem³ Recht und nach den Staatsverträgen zuständig ist.

Organe Art. 2
¹ Die Organe der Vormundschaftsbehörde sind:
a) die Gesamtbehörde;
b) der Ausschuss;
c) die Präsidentin bzw. der Präsident.
² Die Vormundschaftsbehörde wird durch die Geschäftsstelle unterstützt.

Entschädigung Art. 3
¹ Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten für die Teilnahme an Sitzungen, für Anhörungen sowie für das Aktenstudium entschädigt.
² Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen sowie für Anhörungen richtet sich nach den Ansätzen des Stadtparlaments betreffend Sitzungsgelder. Die Entschädigung für das Aktenstudium setzt der Stadtrat fest.

1. Gesamtbehörde

Zusammensetzung Art. 4
¹ Die Gesamtbehörde besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor Soziales und Sicherheit, die bzw. der ihr von Amtes wegen als Präsidentin bzw. Präsident angehört, und vier weiteren vom Stadtparlament zu bestimmenden Mitgliedern, von denen mindestens zwei aus dessen Mitte zu wählen sind.

¹ cRS 2005, 63

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts vom 26. April 2000, sRS 181.3

sRS 321.2

² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Stadtparlaments zusammen.

³ An den Sitzungen der Gesamtbehörde nehmen die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter des Vormundschaftsamtes sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär der Vormundschaftsbehörde mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeit

Art. 5

⁴ Die Gesamtbehörde ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht dem Ausschuss zugewiesen sind.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident und der Ausschuss können ihr auch Geschäfte zuweisen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

2. Ausschuss

Zusammensetzung

Art. 6

¹ Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Gesamtbehörde und zwei von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

² Die übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde sind Ersatzmitglieder des Ausschusses.

³ Der Ausschuss kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

Zuständigkeit

Art. 7

Der Ausschuss ist zuständig für die Prüfung und Genehmigung sämtlicher ordentlicher Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB.

3. Präsidentin bzw. Präsident

Zuständigkeit

Art. 8

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zuständig für:

- a) die Leitung der Sitzungen der Gesamtbehörde;
- b) den Erlass von Präsidialverfügungen¹.

Stellvertretung

Art. 9

Im Verhinderungsfall vertritt ein Behördenmitglied die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

¹ Art. 23 VRP, sGS 951.1

4. Geschäftsstelle

Aufgaben

Art. 10

¹ Die Geschäftsstelle der Vormundschaftsbehörde ist die Abteilung Vormundschaftsbehörde-Sekretariat des Vormundschaftsamtes.

² Sie bereitet die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde vor und vollzieht deren Beschlüsse. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der übrigen vormundschaftlichen Organe.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation der Vormundschaftsbehörde vom 15. Juni 1954¹.

Übergangsrecht

Art. 12

¹ Dieses Reglement wird auf Verfahren und Handlungen angewendet, welche zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

² Handlungen und Verfahrensabschnitte, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht angeordnet und abgeschlossen worden sind, behalten ihre Wirkung.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 2. November 2004

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ sRS 321.2